

221021.0153-K

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg**

Vom 9. Juli 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

## § 1

Die Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (KWMBI II S. 394), geändert durch Satzung vom 4. Juli 1991 (KWMBI II S. 525), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 4 werden die Sätze 2, 3 und 4 gestrichen. Satz 5 wird zum neuen Satz 2.
2. In dem neuen Satz 2 des § 18 Abs. 4 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
3. Es wird folgender neuer § 18 Abs. 4 Satz 3 eingefügt:  
„Die Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich; im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.“
4. Der bisherige § 18 Abs. 4 Satz 6 wird zu dem neuen § 18 Abs. 4 Satz 4.
5. Der bisherige § 18 Abs. 4 Satz 7 entfällt.
6. In § 18 Abs. 5 Satz 2 wird vor dem Wort „sein“ eingefügt:  
„(2,0)“.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 3. Juni 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22. Juni 1992 Nr. X/4 - 6/91 822.

Augsburg, den 9. Juli 1992

Prof. Dr. Reinhard Blum  
Rektor

Diese Satzung wurde am 9. Juli 1992 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. Juli 1992 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 1992.

221031.0651-K

**Satzung über die Probezeit an der Hochschule für Musik in München**

Vom 13. Juli 1992

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (Bay-HSchG) erläßt die Hochschule für Musik in München folgende Probezeitsatzung (PS):

## § 1

## Geltungsbereich und Dauer

Einer Probezeit unterliegen alle Studenten ab ihrer erstmaligen Einschreibung an der Hochschule für Musik in München. Als Probezeit gelten für jeden gewählten Studiengang die ersten zwei an der Hochschule für Musik in München belegten Fachsemester.

## § 2

## Zweck der Probezeit

In der Probezeit soll der Student nachweisen, daß er in der Lage und bereit ist, die aufgrund der bestandenen Eingangsprüfung in ihn gesetzten Erwartungen hinsichtlich seiner Leistungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit zu erfüllen. Die in der Probezeit gezeigten Leistungen müssen daher erwarten lassen, daß der Student in dem von ihm gewählten Studiengang die vorgesehene Abschlußprüfung bestehen wird.

## § 3

## Ansetzen einer Probezeitprüfung

1. Kommt der Hauptfachlehrer bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studenten im Hauptfach und nach einem studienberatenden Gespräch zwischen dem Studenten und dem Fachgebietsprecher zu der Auffassung, daß mit dem Erreichen des Ausbildungszieles nicht zu rechnen ist, kann er zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Sommersemesters die Anberaumung einer Probezeitprüfung beantragen. An die Stelle des Hauptfachlehrers treten bei den Lehrämtern ein Lehrer eines Instruments und ein Lehrer eines weiteren examensrelevanten Faches und beim Hauptfach Kirchenmusik mindestens 2 Lehrer unterschiedlicher Disziplinen. Die Probezeitprüfung findet

- im **Hauptfach** als praktische Prüfung
- in den **Lehrämtern** und beim **Hauptfach Kirchenmusik** im Instrument und bei Gesang als praktische Prüfung, in anderen Fächern als mündliche Prüfung

statt. Sie dauert 20 bis 30 Minuten.

Der Antrag auf Anberaumung einer Probezeitprüfung muß spätestens sechs Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit beim Präsidenten eingehen. Gibt der Präsident dem Antrag statt, ist der Student unverzüglich zu informieren.